



Satzung der Radsportgemeinschaft Emsdetten 1983 e.V.

Stand 03/2014

§1

„Radsportgemeinschaft Emsdetten 1983 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten. Er beantragt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen zu werden.

1.) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft zum Bund Deutscher Radfahrer, zum Radsportverband Nordrhein-Westfalen, zum Landessportbund, zum Kreissportbund und zum Stadtverband für Leibesübungen Emsdetten und will diese Mitgliedschaften auf Dauer beibehalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege (kann noch um Aufgaben erweitert werden). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

§2

Erwerb die Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Die Mitgliedschaft kann als

- aktives Mitglied
 - passives Mitglied
 - Ehrenmitglied
- ausgeübt werden.

3.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4.) Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3

Ende der Mitgliedschaft / Maßregelungen

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt ist in der Regel nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand einer anderen Regelung zustimmen.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Abteilungen

§7

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstands
 - d.) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger außerordentlicher Beiträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§8

Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart

- der Bereichsleiter Breitensport
- der Bereichsleiter Jugend
- der Bereichsleiter Leistungssport
- der Leiter Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen (bis zur nächsten Wahl).

4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:

- a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b.) die Bewilligung von Ausgaben
- c.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d.) Beschlussfassung über etwaige disziplinarische Maßnahmen.

§9

Abteilungen

1) Für die Bereiche Breitensport, Jugend und Leistungssport können Abteilungen und Unterabteilungen gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Abteilungs- und Unterabteilungsleitern. Ihre Zusammensetzung regelt der Gesamtvorstand.

2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Abteilungen und Unterabteilungen bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11

Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist oder das Vorstandsmitglied durch eigene Willensbekundung sein Amt niederlegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Abteilungs- und Unterabteilungsleiter dauert bis zur Abberufung durch den Gesamtvorstand oder durch Niederlegung des Amtes durch den Leiter.

§12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Das Restvermögen fällt an den Stadtsporverband Emsdetten e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Jugendbereich verwendet werden darf.
- 4) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachen des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.